



Gemeinde **Oberdiessbach**

Personalreglement

Auflage Gemeindeversammlung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom TT.MM.JJJJ

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 10. März 2008, Artikel 39 Bst a) sowie Art. 59 nachfolgendes

Personalreglement

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Davon ausgenommen sind die privat-rechtlich angestellten Personen und Lehrpersonen, die nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Lehrkräfte angestellt sind.

³ Der Gemeinderat regelt die weiteren Bestimmungen für die Anstellung von Lehrkräften mit Gemeindeaufgaben.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oberdiessbach wird unter Vorbehalt von Art. 3 ff öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privat-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die privat-rechtlich anzustellenden Funktionen.

² Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. Soweit in vorliegendem Reglement oder in der Verordnung Vorgaben für privatrechtliche Anstellungen gemacht werden, gehen diese auf jeden Fall vor.

³ Die Ferien- und Feiertagsentschädigung werden analog den Bestimmungen des Kantons ausgerichtet.

Probezeit
und Kündigung

Art. 4 ¹ Für alle Anstellungsverhältnisse gelten die ersten drei Monate als Probezeit. In dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.

² Der Gemeinderat kann die Probezeit aufgrund von längerer Abwesenheit um höchstens drei Monate verlängern.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

³ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Die Kündigung muss auf das Monatsende lauten.

⁴ Die Kündigung durch die Gemeinde für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

⁵ Die Kündigung durch die Gemeinde für privat-rechtlich angestelltes Personal richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

³ Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt

Erstinstufung

Art. 6 Bei der individuellen Einstufung werden nebst beruflichen auch persönliche Qualifikationen, sowie Qualifikationen aus Erziehungs- und Betreuungsarbeit berücksichtigt.

Aufstieg

Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung,
- vom individuellen Verhalten,
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung,

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

- von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Überzeit **Art. 8** Der Gemeinderat kann für temporäre Projektarbeit vorgängig zusätzliche Arbeitsstunden (Überzeit) zur Normalarbeitszeit nach Art. 124 PV bewilligen. Er beschliesst dabei auch über eine allfällige Auszahlung.

Abgangsentschädigung **Art. 9** Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

III. Leistungsbeurteilung

Beurteilung **Art. 10** Die Leistung und das Verhalten des öffentlich-rechtlich angestellten Personals im Monatslohn wird jährlich beurteilt.

Organigramm **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Die Abteilungsleiter bilden das Kader der Gemeinde.

Geschäftsleitung,
Kaderstellen **Art. 12** ¹ Gemeindepräsident/-in und Vizepräsident/-in sind für die jährliche Leistungs- und Verhaltensbewertung des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin verantwortlich.

² Der oder die Geschäftsleiter/-in ist zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied für die Leistungs- und Verhaltensbewertung der übrigen Kaderstellen verantwortlich.

³ Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbewertung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen **Art. 13** Das Kader ist für die Leistungs- und Verhaltensbewertung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Für das Verfahren gilt Artikel 12, Absatz 3 sinngemäss.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Eröffnung / Rechtsmittel **Art. 14** ¹ Der begründete Einreichungsentscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 15 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.– im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 16 Ändern sich Arbeitsumfang und Anforderungsprofil wesentlich, kann der Gemeinderat die betreffende Stelle neu bewerten lassen.

Funktionendiagramm

Art. 17 Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung und einem Funktionendiagramm fest.

Stellenausschreibung

Art. 18 Die Gemeinde schreibt freie Stellen in der Regel öffentlich aus. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

Unfallversicherung

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Lohnfortzahlung bei Krankheit

Art. 20 ¹ Die Lohnfortzahlung bei Krankheit richtet sich nach der kantonalen Regelung.

² Der Gemeinderat kann für das Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

Pensionskasse

Art. 21 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Es gelten die Bestimmungen des entsprechenden Reglements der Pensionskasse und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Sitzungsgeld	Art. 22 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen Spesen	Art. 23 Der Gemeinderat ordnet die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Behördenmitglieder, das Personal und für die mit einer nebenamtlichen Gemeindefunktion beauftragten Personen in einer Verordnung.
Arbeitszeit und Ferien	Art. 24 Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, den Ferienbezug und die Ferienübertragung des Gemeindepersonals in einer Verordnung.
Berufliche Weiterbildung	Art. 25 ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Das Personal wird angehalten, sich weiterzubilden. ² Der Gemeinderat kann Weiterbildungskosten nach Massgabe des dienstlichen Interesses ganz oder teilweise übernehmen. Die Rückzahlungspflicht der Mitarbeiter richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
Beschäftigungsgrad	Art. 26 ¹ Eine Reduktion des Beschäftigungsgrads ist möglich, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist. ² Die Bestimmungen in der kantonalen Personalverordnung (Art. 60 Bst.c) finden keine Anwendung. Über entsprechende schriftliche Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Abteilungsleiters.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug	Art. 27 Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements eine Personalverordnung und, soweit erforderlich, Weisungen und Richtlinien.
Treueprämie	Art. 28 Treueprämien, welche 2018, 2019 und 2020 fällig werden, sind noch nach bisherigem Recht auszurichten.
Inkrafttreten	Art. 29 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ³ Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement der Gemeinde Oberdiessbach vom 4. Dezember 2006, aufgehoben.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom TT.MM.JJJJ das Personalreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Vogt

Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen Nr. X vom TT.MM.JJJJ und Nr. Y vom TT.MM.JJJJ bekannt.

Oberdiessbach, TT.MM.JJJJ

Der Gemeindeschreiber:

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Anhang

Entschädigung Gemeinderat

¹ Als feste Entschädigung werden unabhängig von Sitzungsgeldern folgende Beträge pro Jahr ausgerichtet:

Amt	Franken	
	Entschädigung	Spesenpauschale
Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	28'000.--	2'000.--
Gemeinde- und Vize-Gemeinderatspräsident	13'000.--	2'000.--
Gemeinderat, je Mitglied	7'000.--	2'000.--

² Mit der Spesenpauschale sind alle Auslagen in Verbindung mit dem Amt abgegolten.

³ Bei Delegationen wird kein separates Sitzungsgeld entrichtet.

⁴ Honorare für Verwaltungsratsmandate, die für die Zeit der Amtsausübung übernommen wurden, müssen der Gemeinde nicht abgeliefert werden.